

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für den Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena Geldern in der Ortschaft Pont

Der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena in Geldern hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2016 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena in Geldern – Pont beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Friedhofes und der Einrichtungen zum Friedhof, sowie für die nach der Friedhofsordnung und nach dieser Gebührenordnung vorgesehenen Genehmigungen werden die nachstehenden Gebühren erhoben.

§ 2

- 1) Gebührenpflichtig ist, wer ein Nutzungsrecht erwirbt oder eine Leistung beantragt (siehe §§ der Friedhofsordnung).
- 2) Für die im Zusammenhang mit der Bestattung entstehenden Gebühren sind auch die nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Leichenwesen vom 03. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 753) zur Bestattung der Toten Verpflichteten gebührenpflichtig.
- 3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Die Gebühren werden bei Erwerb des Nutzungsrechts bzw. bei Beantragung der Leistung fällig.

§ 4

Wird ein Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtung oder Inanspruchnahme einer Leistung der Friedhofsverwaltung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen wurde, ist eine Gebühr entsprechend der erbrachten Leistung zu zahlen.

§ 5

Für den Erwerb von Nutzungsrechten beträgt die Gebühr

- | | |
|---|-----------|
| 1) für ein Reihengrab | |
| 1.1 für einen Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 210,00 € |
| 1.2 für einen Verstorbenen über 5 Jahre | 650,00 € |
| 2) für Einzel- und Familiengrabstätten je Grabstelle | 1000,00 € |
| 3) für eine Urnengrabstätte je Urne | 750,00 € |
| 4) Zuschlag zur Nutzungsgebühr bei Beisetzung in einer Familien- oder Einzelgruft je Urne | 300,00 € |

5) für eine Rasensarggrabstelle einschließlich Grabplatte	2200,00 €
6) für eine Rasurnengrabstelle einschließlich Grabplatte	1800,00 €
7) Urnen- Baumreihengrabstätte einschl. Namenstafel	780,00 €
9) Zuschlag zur Gruftgebühr bei Beisetzung in einer freien Grabstelle einer Familien- oder Einzelgruft je Urne	300,00 €

§ 6

Bei der Inanspruchnahme einer Familiengrabstätte ist bei jeder Beerdigung auf dieser Grabstätte 1/30 der normalen Gebühr für die gesamte Grabstätte für die seit der letzten Gebüh-
renfestsetzung abgelaufene Zeit nachzuentrichten.

§ 7

Für Urnenräber gilt der § 6 gleichermaßen.

§ 8

Die Bestattungsgebühr für die Grabbereitung beträgt:

1) für die Beisetzung eines Verstorbenen bis zu 5 Jahren in einem Reihengrab	220,00 €
2) für die Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre in einem Reihengrab	275,00 €
3) für die Beisetzung eines Verstorbenen unter 5 Jahre in einer Familiengrabstätte	150,00 €
4) für die Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre auf einer Familiengrabstätte	300,00 €
5) für eine Urnenbeisetzung	100,00 €
6) Für eine Beisetzung an Samstagen oder anderen arbeitsfreien Tagen wird ein Zuschlag von erhoben	80,00 €
7) Die Bestattungsgebühr umfasst das Auf- und Zuwerfen des Grabes und die Überführung der Leiche von der Friedhofskapelle zum Grab.	

§ 9

1) Für das Ausgraben von Toten werden folgende Gebühren erhoben:

(1) für ein Kind bis zu 5 Jahren	220,00 €
(2) für Verstorbene über 5 Jahre	420,00 €
(3) für eine Urne	130,00 €

2) Zuschlag, wenn die Ruhensfrist weniger als 10 Jahre beträgt:

zu 1(1)	100,00 €
zu 1(2)	100,00 €

Zuschlag bei ansteckenden Krankheiten:

zu 1(1)	120,00 €
zu 1(2)	300,00 €

- 3) Bei Umbettungen werden die Gebühren für die Grabbereitigung gemäß § 8 zusätzlich erhoben.
- 4) Sollten Angehörige Ausgrabungen oder Umbettungen wünschen, bedürfen sie hierzu der Genehmigung nach der Friedhofsordnung.
- 5) Für diese Genehmigung ist eine Gebühr von **40,00 €** zu entrichten.
- 6) In der Genehmigung werden die Auflagen und Bedingungen, vor allem die Bedingungen und Auflagen nach der Verordnung über das Leichenwesen, festgesetzt.
- 7) Sofern die Arbeiten von einem umsatzsteuerpflichtigen Unternehmer ausgeführt werden, wird zu den oben genannten Gebühren die jeweils gültige Mehrwertsteuer berechnet.

§ 10

Für die Errichtung von Grabmalen ist eine Genehmigung erforderlich. Diese beträgt

- 1) für Grabplatten **40,00 €**
- 2) für Grabmale **60,00 €**

Die Gebühr ist mit Erteilung der Genehmigung und vor Aufstellung des Grabmales fällig .

§ 11

Für die Aufbahrung und Benutzung der Friedhofskapelle ist eine Gebühr zu entrichten in Höhe von

125,00 €

§ 12

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht aufgeführt sind, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten, die von der Kirchengemeinde nachzuweisen sind, berechnet.

§ 13

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die seit dem 24. 06. 2009 gültige Gebührenordnung mit ihren Änderungen tritt mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

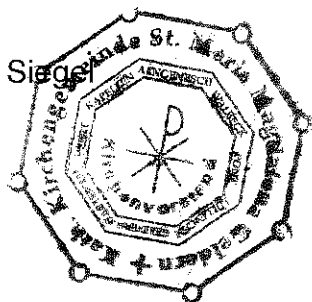
§ 14

Diese Friedhofsgebührenordnung wird in folgender Form öffentlich bekannt gemacht:

- a) durch zweiwöchigen Aushang an der Tafel für kirchenamtliche Bekanntmachungen im Vorraum der Kirche St. Antonius in Pont,
- b) durch Aushang auf dem Friedhof an der Nordwand der Friedhofskapelle,
- c) durch einen Hinweis auf die Bekanntmachung in den Sonntagsgottesdiensten am Sonntag nach dem Aushang,
- d) durch eine Anzeige in der nach der Hauptsatzung der Stadt Geldern für amtliche Bekanntmachungen zuständigen Tageszeitung, Rheinische Post, Ausgabe Geldern. In der Anzeige wird das Datum der Ordnung, die Daten der Genehmigungen durch das Bischöfliche Generalvikariat in Münster und des Regierungspräsidenten in Düsseldorf, angegeben. Es wird auf die ständige Bekanntmachung auf dem Friedhof und die zweiwöchige Bekanntmachung im Vorraum der Kirche St. Martin in Pont hingewiesen.

Geldern, den 27. Juni 2016

Der Kirchenvorstand:



Gez.: Unterschrift [Signature]
Pastor, Vorsitzender

Gez.: Unterschrift [Signature]
Norbert Brauer, Mitglied

Gez.: Unterschrift [Signature]
Georg Raeth, Mitglied

Gez.: Unterschrift [Signature]
Helmut Post, Friedhofsausschuss

AZ: 110-KKG#68215/2015

kirchenaufsichtlich

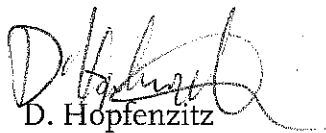
Genehmigt

Münster, 11.10.2016

Bischöfliches Generalvikariat



i. V.


D. Hopfenzitz